BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN
Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Bauwesen und Glücksspiel

LAND KÄRNTEN

Datum	09.09.2025
Zahl	**SV4-BAU-212/2025 (003/2025)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Fr. Schaunig, BA MA
Telefon	050 536-68354
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.bba@ktn.gv.at

PVP Alpine Immo GmbH, Kirchenweg 6, 9571 Sirnitz-Albeck;

Baurechtliche Bewilligung zum Zubau eines Bestandsgebäudes und zur Neuerrichtung einer Mitarbeiterunterkunft sowie einer WC-Anlage auf Gst.Nr. 2284/2 KG 74403 Deutsch-Griffen;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom **02.06.2025, ha. eingelangt am 31.07.2025,** hat die **PVP Alpine Immo GmbH**, Kirchenweg 6, 9571 Sirnitz-Albeck, um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

„Zubau eines Bestandsgebäudes und Neuerrichtung einer Mitarbeiterunterkunft sowie einer WC-Anlage auf Gst.Nr. 2284/2 KG 74403 Deutsch-Griffen"

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 sowie den Bestimmungen der Kärntner Bau-Übertragungsverordnung LGBl.Nr. 67/2022 idF LGBl.Nr. 75/2024, der Augenschein verbunden mit einer örtlichen Verhandlung anberaumt.

Ort: **an Ort und Stelle (Gst.Nr. 2284/2 KG 74403 Deutsch-Griffen)**

Datum: **Mittwoch, den 1. Oktober 2025** Zeit: **11:00 Uhr**

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden. Der Vertreter/die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

– wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Dienstag, den 30. September 2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.
Hinweis: Es wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68354 ersucht.

Ort der Einsichtnahme:
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 205.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:

Andrea Schaunig, BA MA

Ergeht an:

1. die PVP Alpine Immo GmbH, Kirchenweg 6, 9571 Sirnitz-Albeck (Antragstellerin);
2. die Gemeinde Albeck, Sirnitz 1, 9571 Sirnitz;
   (**mit dem Ersuchen die beigelegte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen**);
3. die Gemeinde Deutsch-Griffen, Deutsch-Griffen 23, 9572 Deutsch-Griffen;
   (**mit dem Ersuchen die beigelegte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen**);
4. die Schischule Zarre Hochrindl Wintersportgesellschaft m.b.H., Steingartenweg 1, 9571 Sirnitz; (Anrainerin)
5. Herrn Horst Stark, Bach 15, 9572 Deutsch-Griffen; (Anrainer)
6. Herrn Josef Laßnig, Oberlamm 2, 9572 Deutsch-Griffen; (Anrainer)
7. die BB+B Consulting GmbH, Osterwitzblick 5, 9314 Launsdorf; (Anrainerin)
8. die M&R Bau GmbH, M&R Gewerbepark 1, 9560 Feldkirchen; (Projektantin)

9. den Bereich 01 - Organisation und Verwaltung, im Hause, mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung auf der Internetseite und an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu verlautbaren, per E-Mail.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.